



4137-05020-68 (1. Änderung)

09.08.2021

### **380-kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf - Sottrum; Änderung der Anbindung der 380-kV-Freileitung an das Umspannwerk Sottrum**

#### **Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

##### **I.**

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine Änderung des mit Datum vom 12. Dezember 2019 festgestellten Plans bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die geplante Änderung umfasst eine geringfügig geänderte Leitungseinführung des letzten Spannungsfeldes in das Gelände des Umspannwerks Sottrum. Die Trassenachse von Mast 1145 bis zu Mast 999 wird dabei leicht nach Südosten verschwenkt.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben wirkt sich lediglich im direkten Umfeld des Spannungsfelds zwischen dem bereits planfestgestellten Mast 1145 und dem UW Sottrum aus. Durch das Vorhaben wird die Trasse in diesem Bereich geringfügig in südöstliche Richtung verschwenkt. Es werden Grundstücke in der Gemeinde Hassendorf im Landkreis Rotenburg (Wümme) beansprucht.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner neuen Betroffenheit für das Schutzgut Fläche. Die Auswirkungen auf die Flächennutzung (Maststandort auf Ackerflächen, Nutzungsbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens, temporärer Flächenentzug durch Baustellenflächen) ändert sich im Vergleich zur planfestgestellten Trasse nicht. Durch die Verschwenkung der Leitungsachse verlagert sich die Nutzungsbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens geringfügig. Darüber hinaus wird die Flächeninanspruchnahme für den Schutzstreifen der Freileitung durch die geänderte Verschwenkung geringer. Zusätzliche Eingriffe in den Boden durch Umlagerung und Versiegelung erfolgt aufgrund des geänderten Spannungsfeldes nicht. Über den planfestgestellten Zustand hinaus sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Das Schutzgut Tier wird nicht beeinträchtigt. Gegenüber dem planfestgestellten Zustand werden keine Landschaftsstrukturen mit Funktion oder Bedeutung als Brutvogellebensraum neu oder zusätzlich belastet. Die beanspruchte Eingrünung vor dem UW Sottrum ist noch zu jung und zu wenig strukturiert, um Gehölzbrütern einen Lebensraum zu bieten. Auch befinden sich im Einwirkungsbereich der Planänderung keine Gehölze mit potenzieller Eignung als Fledermausquartier. Das Plangebiet ist als Raum für Rastvögel aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur (Freileitungen, Umspannwerk, Windenergieanlagen und Bundesstraße) ungeeignet. Es sind keine für Reptilien oder Amphibien geeignete Lebensräume vorhanden.

Das Schutzgut Pflanzen wird beeinträchtigt. Es kommt im Vergleich zu der planfestgestellten Trasse zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Gehölzbeständen. Davon betroffen sind ca. 400 m<sup>2</sup> der Eingrünung aus jungen Gehölzen am Rand des UW. Aufgrund der Inanspruchnahme des Gehölzbestandes wird auch das Schutzgut Landschaftsbild beeinträchtigt.

Vorhabenbedingt ist mit keiner Veränderung des Grundwassers zu rechnen. Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Die technische Planung der 380-kV-Leitung Elsdorf – Sottrum wird durch die Maßnahme nicht verändert. Daher kommt es auch zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um eine kleinräumige Maßnahme handelt. Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eingriffe durch die Planänderung werden im Rahmen der

Eingriffsregelung kompensiert. Die planfestgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für die Planänderung.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A. gez. Riedel, 09.08.2021